



SCHÖNBUCH | WASSER

Meine Vertragsanlagen
auf einen Blick.

WIR SIND DA.

SWBB
Stadtwerke Böblingen

ANLAGE 1

Preisblatt

PREISBLATT, Stand 01.01.2021

Verbrauchspreis

Schönbuch Wasser	€ / m ³
Frischwasser	2,58
+ MwSt. (7%)	0,18
Frischwasser brutto	2,76
Abwassergebühr	1,73
Wasserpreis, einschließlich Abwassergebühr ohne Niederschlagswassergebühr	4,49

Grundpreis

Nenngröße		Kennzeichnung bestehender Geräte laut EWG Q _n (m ³ /h) bis 30.10.2016	Kennzeichnung neuer Geräte laut MID Q ₃ (m ³ /h) ab 1.11.2016	Grundpreis pro Monat netto*/brutto	Grundpreis pro Jahr netto*/brutto
Hauswasserzähler	3–5 m ³	2,5	4	1,70 € / 1,82 €	20,40 € / 21,83 €
	7–10 m ³	6	10	2,00 € / 2,14 €	24,00 € / 25,68 €
	20 m ³	10	16	2,90 € / 3,10 €	34,80 € / 37,24 €
	30 m ³	15	25	4,40 € / 4,71 €	52,80 € / 56,50 €
Großwasserzähler	DN 50	15	25	10,90 € / 11,66 €	130,80 € / 139,96 €
	DN 80	40	63	14,50 € / 15,52 €	174,00 € / 186,18 €
	DN 100	60	100	18,10 € / 19,37 €	217,20 € / 232,40 €
	DN 150	150	250	29,00 € / 31,03 €	348,00 € / 372,36 €
	DN 200	250	400	32,70 € / 34,99 €	392,40 € / 419,87 €
Verbundwasserzähler	DN 50	15	25	32,70 € / 34,99 €	392,40 € / 419,87 €
	DN 80	40	63	36,30 € / 38,84 €	435,60 € / 466,09 €
	DN 100	60	100	47,20 € / 50,50 €	566,40 € / 606,05 €
	DN 150	150	250	65,30 € / 69,87 €	783,60 € / 838,45 €

*) ohne 7% MwSt.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser	€ / m ²
Niederschlagswasser-Gebühr (wird ohne MwSt. erhoben)	0,32

1 BAUKOSTENZUSCHUSS GEM. NR. 3.1 DER EVB WASSER

Nenngröße		Kennzeichnung bestehender Geräte laut EWG Q_n (m ³ /h) bis 30.10.2016	Kennzeichnung neuer Geräte laut MID Q_3 (m ³ /h) ab 01.11.2016	BKZ netto	BKZ brutto (inkl. 7 % MwSt.)
Hauswasserzähler	3–5 m ³	2,5	4	1.200,00 €	1.284,00 €
	7–10 m ³	6	10	2.880,00 €	3.081,60 €
	20 m ³	10	16	4.800,00 €	5.136,00 €
Großwasserzähler	DN 50	15	25	7.200,00 €	7.704,00 €
	DN 100	60	100	28.800,00 €	30.816,00 €
	DN 200	250	400	wird individuell kalkuliert	
Verbundwasserzähler	DN 80	40	63	19.200,00 €	20.544,00 €
	DN 100	60	100	28.800,00 €	30.816,00 €
	DN 150	150	250	72.010,00 €	77.050,70 €

2 HAUSANSCHLUSSKOSTEN GEM. NR. 4.1 DER EVB WASSER

2.1 Neuer Hausanschluss

	netto	brutto (inkl. 7 % MwSt.)
Grundbetrag im öffentlichen Bereich	2.925,40 €	3.130,18 €
Kosten im privaten Bereich (inkl. Tiefbau)	105,00 €/m	112,35 €/m
Kosten im privaten Bereich (exkl. Tiefbau)	30,00 €/m	32,10 €/m

Bei koordiniertem Hausanschluss mit einer anderen Versorgungssparte wird ein Nachlass von 10% auf den Grundbetrag gewährt:

- 292,54 € netto
bzw. **- 313,02 € brutto inkl. 7% MwSt.**

2.2 Neuer Hausanschluss mit Groß- und Verbundwasserzähler

Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 oder mehr: nach tatsächlichem Aufwand

2.3 Veränderung des bestehenden Hausanschlusses

Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers: nach tatsächlichem Aufwand

3 KOSTEN FÜR PROVISORISCHE NETZANSCHLÜSSE OHNE TIEFBAU FÜR WASSER GEM. NR. 4.4 DER EVB WASSER

3.1 Standrohr Vermietung Hydrant:

Netzanschlusskosten an Hydranten

Kaution:	250,00 €
Miete:	2,00 €/Tag netto
	2,14 €/Tag brutto inkl. 7% MwSt.

3.2 Bauwasser-Anschluss:

Netzanschlusskosten für vorübergehenden Netzanschluss ohne Tiefbau: 300,00 €

Die oben genannten Preise verstehen sich für die Leihgabe des Gerätes sowie den Ein- und Ausbau.

Die Wassermenge wird zusätzlich nach Verbrauch abgerechnet.

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage bzw. aufgrund von besonderen Erschwernissen von üblichen Anschlüssen abweichen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichem Aufwand zuzüglich einem Regiekostenzuschlag von 10 Prozent auf Fremdleistungen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

4 KOSTEN EINER BEFUNDPRÜFUNG DER WASSERZÄHLER

Auf Kundenwunsch. Die Kosten werden nur verrechnet, wenn der Wasserzähler ohne Befund ist:

339,98 €
363,77 € brutto inkl. 7 % MwSt.

5 KOSTEN IN VERBINDUNG MIT ZAHLUNGSVERZUG GEM. NR. 5.2 UND 5.3 DER EVB WASSER

Bearbeitungskosten:

Für jeden nicht eingelösten Bankeinzugsauftrag und für jeden nicht gedeckten Scheck (daneben werden die vom jeweiligen Geldinstitut erhobenen Kosten berechnet (umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten aus Zahlungsverzug – Mahnkosten:

Für jede schriftliche oder telefonische Mahnung (umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten aus Zahlungsverzug: Nachinkasso (umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand €

Bearbeitungskosten:

für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung: 15,00 €
16,05 € brutto inkl. 7% MwSt.

Kosten Sperrankündigung / Weitergabe Rechtsanwalt

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Unterbrechung der Anschlussnutzung – Sperrung

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers: nach tatsächlichem Aufwand

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers: nach tatsächlichem Aufwand

Für jeden Sondergang bei Nichtbezahlung trotz Mahnung

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung:

nach tatsächlichem Aufwand

Kosten für zusätzliche Leistungen:

Bearbeitungskosten:

Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung:

7,98 €

8,54 € brutto inkl. 7% MwSt.

Wegekosten:

Für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden sowie für jeden sonstigen Sondergang aus vom Kunden zu vertretenden Gründen: nach tatsächlichem Aufwand

Bei verspäteter Zahlung steht der SWBB Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB zu. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschalen entstanden ist. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung werden die Kosten weiterberechnet. Der Kunde ist berechtigt, etwaige Kostenpauschalen wahlweise durch Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu leisten.

Adresse:

Stadwerke Böblingen GmbH & Co KG

Wolfgang-Brumme-Allee 32

71032 Böblingen

ANLAGE 2

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

AVBWasserV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBWasserV Anhang EV; Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. oo G v. 21.1.2013 I 91 mWV 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem

Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, er
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr

zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschluss Bedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechneter Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach

Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

ANLAGE 3

Ergänzende Allgemeine
Versorgungsbedingungen Wasser
(EVB Wasser)

EVB WASSER

1 VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der Stadtwerke nicht von seiner Zahlungspflicht. Durch die Wasserentnahme kommt der Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.
- 1.2 Ist der Anschlussnehmer oder Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft aus dem Versorgungsvertrag. Die Wohnungseigentümergeinschaft bevollmächtigt den Verwalter oder eine andere Person, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen. Personelle Änderungen oder sonstige wesentliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, wird die Wohnungseigentümergeinschaft den Stadtwerken unverzüglich mitteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
- 1.3 Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, die EVB Wasser durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 2 AVBWasserV zu ändern. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.stadtwerke-boeblingen.de.
- 1.5 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die EVB Wasser gelten auch für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und für die Vorhaltung von Löschwasser, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.6 Der Anschluss an die Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
 - der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.

- 2.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferte Wassermenge in Euro pro Kubikmeter.
- 2.3 Der Grundpreis wird abhängig von der Nennweite der Hausanschlussleitung und von der Zahl und Art der eingebauten Wasserzähler berechnet. Der Kunde zahlt den Grundpreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Vertragslaufzeit des Versorgungsvertrages. Der Kunde zahlt den Grundpreis auch dann, wenn kein Wasser entnommen wird.
- 2.4 Die Stadtwerke geben die Wasserpreise öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
- 2.5 Die Abschlagszahlungen sind Anzahlungen auf die bereits geleisteten Wasserlieferungen und werden mit der turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Verbrauch. Es werden 11 Abschläge im Jahr erhoben, beginnend Anfang März. Ende Januar wird dann die Jahresabrechnung erstellt, in denen die 11 Abschlagszahlungen verrechnet werden.

3 BAUKOSTENZUSCHUSS

- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird abhängig von der Zahl und Art der eingebauten Wasserzähler berechnet.
- 3.2 Die Stadtwerke geben die Höhe der Baukostenzuschüsse öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

4 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- 4.1 Die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich pauschal berechnet. Die Stadtwerke geben die pauschalen Hausanschlusskosten öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
- 4.2 Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 oder mehr werden die Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Die Kosten einer Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.4 Die Kosten für die Herstellung und Aufhebung von Bauwasseranschlüssen und anderen Anschlüssen zu vorübergehenden Zwecken werden pauschal entsprechend dem Preisblatt Wasser (Ziffer 3.2) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage bzw. aufgrund von besonderen Erschwernissen von üblichen Anschlüssen abweichen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einem Regiekostenzuschlag von 10 Prozent auf Fremdleistungen und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.5 Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Anschlussnehmers und

5 SONSTIGE KOSTEN

- 5.1 Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, für die zeitweilige Absperrung des Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Anschlussnehmers verursacht wurden, ein pauschales Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.
- 5.2 Im Falle des Zahlungsverzugs erstattet der Kunde den Stadtwerken die dadurch entstehenden Kosten pauschal. Die Stadtwerke geben die pauschalen Kosten öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Versorgung bezahlt der Kunde den Stadtwerken ein pauschales Entgelt. Die Stadtwerke geben die pauschalen Entgelte öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

6 DURCHFÜHRUNG DER VERSORGUNG

- 6.1 Die Stadtwerke können die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.
- 6.2 Der Hausanschluss darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden und innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert werden.
- 6.3 Die Hauptabsperrvorrichtung wird unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Wenn die Anschlussleitung auf dem Grundstück eine Länge von 20 Metern überschreiten würde, wird die Hauptabsperrereinrichtung stattdessen an der Grundstücksgrenze eingebaut.
- 6.4 Der Hausanschluss wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Materialien hergestellt. Er kann daher nicht zu Erdungszwecken benutzt werden.
- 6.5 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder der EVB Wasser, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Anschlussnehmer oder Kunde den Stadtwerken die Möglichkeit dazu.

7 DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

- 7.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insb. der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de
- 7.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Böblingen steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bb.de zur Verfügung.
- 7.3 Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: (z. B. Anrede, Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 7.4 Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde den Stadtwerken Böblingen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
 - Datenübermittlung an CRIFBÜRGELE gem. EU-DSGVO
Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung

gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

- 7.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungsunternehmen, Auskunftsteien und Inkasso-Dienstleister sowie Ablesungs-, IT- und Druck-Dienstleister. Zudem verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten, die sie von diesen Kategorien von Empfängern erhalten. Außerdem geben die Stadtwerke Böblingen die Verbrauchsdaten der Kunden an die Stadt Böblingen weiter, wenn und soweit dies zur Berechnung der Abwassergebühren erforderlich ist.
- 7.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 7.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Abs. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Böblingen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 7.8 Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Böblingen Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 7.9 Verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten von Beschäftigten des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Böblingen für die Dauer des Wasserversorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Beschäftigten zum Zwecke der Erfüllung des Wasserversorgungsvertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Anrede, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Beschäftigten darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Beschäftigten die Kontaktdaten der Stadtwerke Böblingen als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Böblingen mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Böblingen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Böblingen auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Böblingen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de

8 HAFTUNG

- 8.1 Die Stadtwerke haften für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, entsprechend § 6 AVBWasserV.
- 8.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der EVB Wasser unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

ANLAGE 4

Technische Anschlussbedingungen
Wasser
(TAB-Wasser)

TAB-WASSER, Stand 18.11.2015

1.1 Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) wurden aufgrund des § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) festgelegt und sind vom Kunden zu beachten.

Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (im folgenden SWBB genannt) ist im Stadtgebiet Böblingen für die Versorgung mit Trinkwasser zuständig.

Die für die Planung und Ausführung erforderlichen Angaben (z.B. Versorgungsdruck und Trinkwasseranalyse) und zusätzliche technische Vorschriften der SWBB sind vor Beginn der Arbeiten durch den Planer / Installateur einzuholen.

Für den Objektschutz wird kein Feuerlöschwasser bereitgestellt. Dieser ist nach DIN 1988-600 durch den Planer herzustellen.

Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen Arbeiten an der Kundenanlage (errichten, erweitern, ändern und unterhalten) nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder einem in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen.

1.2 Hausanschluss, Hausanschlussraum, Wasserzähleranlage, Zugänglichkeit

Der Hausanschluss sollte auf dem kürzesten und somit günstigsten Wege von der Straße zum Haus geführt werden.

Gemäß der AVBWasserV und der DIN 1988-200, Abschnitt 11.3 (Technische Regeln für Wasserinstallationen) wird eine Hausanschlusseinrichtung oder ab > DN 80 ein Hausanschlussraum nach DIN 18012 gefordert. Entsprechend der AVBWasserV sind vom Kunden Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellungsort muss jederzeit frei zugänglich und frostfrei sein.

Wasserzähler sind im Inneren des Gebäudes (Ausnahme siehe. § 11 AVBWasserV) nahe der zur Straße gelegenen Hauswand so anzubringen, dass sie zugänglich sind, sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage.

1.3 Eigentumsgrenze / Übergabestelle

Die Kundenanlage beginnt nach dem ersten Wasser-**Haupt**absper**r**ventil (HAV) (s. Bild 1).

Die Wasserzähler sind Eigentum der SWBB. Die notwendigen Halte- bzw. Einbauvorrichtungen der Zähler gehören zur Kundenanlage und werden vom Kunden (Installateur) entsprechend der erforderlichen Zählergröße erstellt.

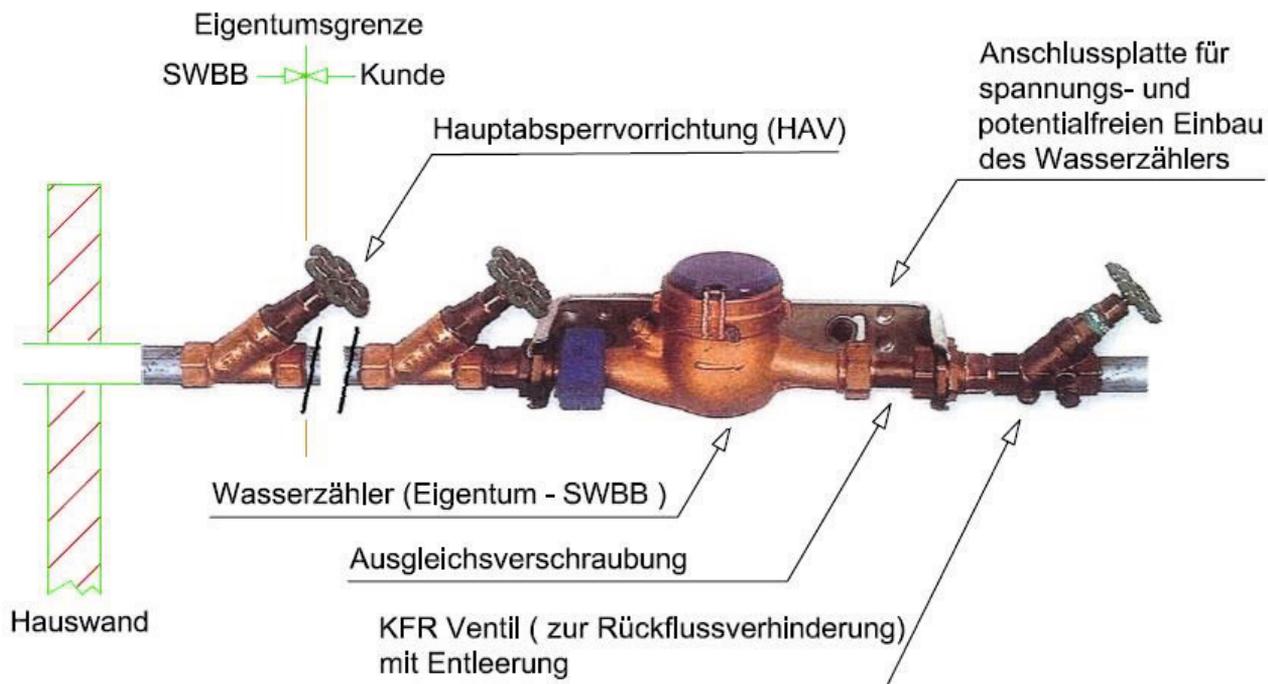


Abbildung 1: Aufbau der Wasserzähleranlage mit Eigentumsgrenze

1.4 Sicherheitseinrichtung

Nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie dem DVGW - Regelwerk ist die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft vor Verunreinigungen durch rückfließendes Wasser aus der Hausinstallation abzusichern. Der Einbau dieser Sicherheitseinrichtung ist ein KFR-Ventil mit Entleerung und erfolgt hinter dem Wasserzähler.

Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen: Hier sind gemäß DIN EN 1717 nur Anschlüsse mit den Sicherheitseinrichtungen vom Typ AA (Ungehinderter freier Auslauf) und AB (Freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf (uneingeschränkt)) zulässig.

Altanlagen müssen ebenfalls dauerhaft vor Verunreinigungen durch rückfließendes Wasser aus der Hausinstallation abgesichert sein. Diese müssen nach DIN 1988 Teil 2 nachgerüstet werden. Es gibt in diesem Falle keinen Bestandsschutz.

2 TECHNISCHE VORGABEN

2.1 Allgemeines

Die Dimensionierung der Wasserzähler erfolgt durch die Technischen Kundenberater der SWBB auf Basis des „Auftrag zum Anschluss an die Wasserversorgung“, mit den verbindlichen Angaben der vom Kunden benötigten Wassermenge.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung bereit zu stellen:

- Formular: „Auftrag zur Inbetriebsetzung und Anmeldung einer Wasseranlage“
- Lageplan M 1 : 500
- Kellergeschoßplan M 1: 100 mit eingezeichneter Wasserzählerplatz

2.2 Wasserzähleranschlussgarnitur, Zähleranschlussbügel, Ausgleichverschraubung

Wasserzähler sind spannungsfrei einzubauen. Deshalb ist bauseits ein Zähleranschlussbügel mit längenveränderlichen Anschlussstücken (Ausgleichverschraubung), in Flussrichtung eingangsseitigen Absperrarmaturen und einem ausgangsseitigen KFR-Ventil mit Entleerung vorzuhalten.

2.3 Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage ist mittels einer lösbaren Verschraubung an die in Fließrichtung davorliegende Armatur zu verbinden. Diese Verschraubung stellt die Verplombungsstelle der SWBB dar.

2.4 Wasserfilter

Die SWBB empfehlen den Einbau eines Wasserfilters gemäß DIN EN 13443-1 und DIN 19628 mit einer unteren Durchlassweite von 80–150 µm unmittelbar nach der Wasserzähleranlage.

Aus hygienischen Gründen sollte zur Vermeidung von häufigen Filterwechseln ein rückspülbarer Wasserfilter mit Edelstahl-Siebeinsatz gewählt werden. Die Abführung des Spülwassers ist nach DIN EN 1717 auszuführen.

Die Wartungsintervalle sind zu beachten!

2.5 Druckminderer

Ab einem Ruhedruck >5 bar ist unmittelbar hinter Wasserzähleranlage ein Druckminderer nach DIN EN 1567 sowie DVGW W 570-1 einzubauen.

Die Wartungsintervalle sind zu beachten!

Alternativ kann eine Kombination von Wasserfilter und Druckminderer eingebaut werden.

3 ARBEITEN AN DER WASSERINSTALLATION

Jegliche Änderung oder Erweiterung sowie die Herstellung der Wasserinstallation muss vor Beginn der Arbeiten nach der AVBWasserV den SWBB mitgeteilt werden. Das erforderliche Formular für die Herstellung, Änderung des Trinkwasserhausanschlusses finden Sie auf unserer Website unter folgenden Link: <http://www.stadtwerke-boeblingen.de>

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFTRAG

Zum Anschluss an die Wasserversorgung

Bauleistungen

Nach § 13 UStG ist der Hausanschlusskunde Steuerschuldner der Umsatzsteuer, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen in Sinne des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG erbringt (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 31.03.2004, IV D 1-S729-107/04). Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, schuldet der Hausanschlusskunde die Umsatzsteuer als eigene Steuerschuld. In diesem Falle sind wir verpflichtet, eine Rechnung zu erteilen, die auf diese Verpflichtung hinweist. Sollten Sie im Unklaren sein, ob dies für Sie zutrifft, besteht die Möglichkeit dies mit Ihrem Steuerberater oder zuständigem Finanzamt abzuklären. Falls Sie keine Angaben zur Bauunternehmertätigkeit machen, gehen wir davon aus, dass Sie gem. § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG selbst keine nachhaltigen Bauleistungen erbringen. In diesem Fall werden wir die Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausstellen.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verwendeten persönlichen Daten werden von der SWBB in der Datenverarbeitung gespeichert und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt.

Verlegevorschlag

Die Trassenführung wird in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Hierbei werden Wünsche des Kunden insoweit berücksichtigt, wie es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt grundsätzlich durch die SWBB oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Umstände, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verlegevorschlages nicht bekannt sind, können veränderte Trassierungen, Leitungsquerschnitte und Änderungen des vereinbarten Entgelts zur Folge haben.

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wurde auf der Grundlage des Verlegevorschlages erstellt. Sollten hierbei Änderungen vorgenommen werden, sind die Kosten entsprechend der tatsächlichen Ausführung abzurechnen. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung entsprechend dem Aufmaß. Mehr- oder Minderleistungen werden hierbei berücksichtigt. Der Grundbetrag im Kostenvoranschlag beinhaltet:

- Anschluss an die Hauptleitung und Verlegung bis zur Grundstücksgrenze in PE bis max. da 63 mm, Hauseinführung.
- Zählereinbau und Inbetriebnahme.

Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Mehrtiefe der Hauptleitung, Schwierigkeiten bei Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen sowie Sonderwünsche des Kunden) berechtigen das Versorgungsunternehmen Zuschläge zu den Pauschalen zu erheben.

Auftragserteilung

Der Auftrag kann nur bei Vorhandensein oder vorgesehener Verlegung der Versorgungsleitung angenommen werden.

Dem Auftrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und ein Keller-Grundriss (Untergeschoss) beizulegen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

ANTRAG ZUR ABNAHME UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGE

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Antrag zur Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage (gem. AVB WasserV § 13, Absatz 2)	Datum _____
Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG Wolfgang-Brumme-Allee 32 71032 Böblingen	Anschlussstelle (Straße, Hausnummer)	
	Kunden-Nummer *	
	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*	
	Vertragspartner (V/K)/Kunde (Name, Anschrift, Telefon)	
	Antragsteller/vom Kunden Beauftragter (Name, Anschrift, Telefon)	
Der Antrag zur Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Termin bei der SWBB anzureichen!		
Hiermit stelle (-n) ich (wir) den Antrag, die Kundenanlage _____ _____ (Straße, Hausnummer) zum _____ (Datum) in Betrieb zu setzen.		
Die Kundenanlage entspricht den Anforderungen der TAB-Wasser und den Angaben der Anlage 1 (Auftrag zum Anschluss an die Wasserversorgung vom _____ (Datum)).		
Fachfirma (Vertragsinstallationsunternehmen V/K) _____ <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> Fachfirma Datum Stempel Unterschrift </div>		
Protokoll über die Inbetriebsetzung.		
Bei der Inbetriebnahme festgestellte Mängel:		
Die Inbetriebnahme ist durchgeführt: _____ (Datum) Die Inbetriebnahme konnte nicht erfolgen: _____ (Grund) Die Inbetriebnahme wird erfolgen: _____ (Datum)		
Fachfirma (Datum, Stempel, Unterschrift)	SWBB (Datum, Stempel, Unterschrift)	
*von der SWBB auszufüllen		

HABEN SIE FRAGEN? WIR SIND FÜR SIE DA.



0 70 31 / 21 92 22

Wir sind telefonisch von Montag bis Donnerstag durchgehend von 08.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr erreichbar.



service@stadtwerke-bb.de